

Erstausgabe täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannstraße 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N^o 342.

Sonnabend den 8. December 1877.

71. Jahrgang.

Kaufpreis 15, 250.
Abonnementpreis viertel 4 1/2, 1/2 L.
Jahresabonnement 18 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagungspreis 20 Pf.
Schreiben für Ertragslisten
ohne Postgebühren 10 M.
mit Postgebühren 11 M.
Jahres 40 Pf. Druckpreis 20 Pf.
Schöne Schriften laut mehren
Preisverzeichnissen — Leichter
Satz nach höchsten Satz.
Korrekturen unter d. Redaktion
die Spalten 40 Pf.
Jahres sind nach an d. Expedition
zu haben. — Rabatt nicht
gegeben. Zahlung pro-annuo
oder durch Postnachnahme.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 9. December nur Vormittags bis 9 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das **Ortsstatut für das Gewerbe-Schiedsgericht in Leipzig** betreffend.
Nachstehend machen wir das auf Grund von § 108 in Verbindung mit § 142 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 mit den Herren Stadtrathsrathen vereinbarte und von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Ortsstatut für das Gewerbe-Schiedsgericht in Leipzig zur Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt.
Der Zeitpunkt der Constatirung des Gewerbe-Schiedsgerichts wird nach erfolgter Wahl der Beisitzer für dasselbe noch besonders bekannt gemacht werden.
Leipzig, den 6. December 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hagemann.

Ortsstatut

Gewerbe-Schiedsgericht in Leipzig.

§ 1. Auf Grund der §§ 108 und 142 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird in der Stadt Leipzig ein gewerbliches Schiedsgericht errichtet, welches den amtlichen Titel

Gewerbe-Schiedsgericht der Stadt Leipzig

führt und sich eines Siegels mit dem Stadtwappen bedient.

§ 2. Dieses Gewerbe-Schiedsgericht wird an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden beauftragt mit der Entscheidung derjenigen Streitigkeiten zwischen den für die Stadt Leipzig mit Gewerbebetriebschein versehenen selbstständigen Gewerbetreibenden resp. Kaufleuten oder Fabrikanten einerseits und ihren Gewerbegehilfen oder Lehrlingen andererseits, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen wählend der Dauer desselben oder auf die Entlohnung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 der Gewerbeordnung erwähnten Zeugnisse beziehen.

§ 3. Die am Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Statuts bei den bisher zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten gedachter Art sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen, sofern nicht beide Parteien mit der Ueberweisung derselben an das Gewerbe-Schiedsgericht einverstanden sind.

§ 4. Das Gewerbe-Schiedsgericht besteht:

a) aus einem rechtskundigen — zur Annahme eines selbstständigen Richteramtes beziehentlich zur Ausübung der Advocatur befähigten — Vorsitzenden, welcher von dem Stadtrathe aus seinen Mitgliedern ernannt und unter Verweisung auf seinen Amtsbeid in Pflicht genommen wird;

b) aus sechs Beisitzern, welche je zur Hälfte Arbeitgeber, zur anderen Hälfte Arbeitnehmer sein müssen. Dieselben werden auf ein Jahr gewählt und zwar die Arbeitgeber ausschließlich von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer ausschließlich von Arbeitnehmern.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden ist der Rath verpflichtet, für interimistische Leitung des Gerichts zu sorgen und kann in solchem Falle das Amt des Vorsitzenden auch einem Rathbeamten übertragen werden.

§ 5. Stimmberechtigt sind bei der Wahl der Beisitzer, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts:

a. in der Abtheilung der Arbeitgeber alle diejenigen Kaufleute, Fabrikanten und selbstständigen Gewerbetreibenden, welche volljährig sind und in Leipzig nach § 14 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe angemeldet haben;

b) in der Abtheilung der Arbeitnehmer alle diejenigen von ihnen, welche volljährig und in einem hiesigen Gewerbebetriebe zur Zeit der Wahl beschäftigt sind.

Wählbar sind dagegen von den vorstehenden unter a und b Genannten nur Männer, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und in Leipzig wohnhaft sind.

§ 6. Die Wahl der Beisitzer findet unter Leitung des Vorsitzenden des Gewerbe-Schiedsgerichts als Wahlvorsteher und eines vom Gewerbe-Schiedsgericht je zur Hälfte aus den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern ernannten Wahlprüfungscomité alljährlich innerhalb der letzten 3 Monate statt und ist der Tag derselben mindestens zweimal in einem vom Rathe zu bestimmenden Localblatte bekannt zu machen dergestalt, daß zwischen dem ersten Abdruck der Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens vierzehn Tagen innelegt. Die an der Wahl sich Betheiligenden haben sich vor dem Wahlprüfungscomité, insoweit diesem nicht die Wahlberechtigung bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen, und zwar die Arbeitgeber durch Zeugnisse der Gewerbepolizeibehörde, die Arbeitnehmer durch Zeugnisse ihrer Arbeitgeber resp. der Polizeibehörde, durch welche bestätigt wird, daß der Arbeitnehmer wirklich hier in Arbeit steht. Formulare für diese Zeugnisse werden vom Gewerbe-Schiedsgerichte unentgeltlich verabfolgt.

§ 7. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch verdeckte Stimmzettel auszuüben, welche dreifach Namen enthalten sollen.

Die betheiligenden Wähler haben sich zu dem in der Wahlbekanntmachung bezeichneten Tage in der Zeit von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends bei dem Wahlvorsteher anzumelden und, soweit möglich, zu legitimiren.

Die Angemeldeten sind in zwei tabellarisch aufzustellende Listen einzutragen, deren eine für die Arbeitgeber, deren andere für die Arbeitnehmer bestimmt ist, und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Angemeldeten, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart enthält. In der vierten der Arbeitnehmer ist in einer vierten Spalte der Arbeitgeber anzuführen, für welchen der Betreffende arbeitet.

Wird ein sich Anmeldender vom Wahlprüfungscomité als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist derselbe gleichwohl in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, anzuführen und der Zurückweisungsbegründung dabei zu bezeichnen.

Die stimmberechtigten Auserwählten haben ihre Stimmzettel verdeckt in eine der beiden Wahlurnen einzulegen, von denen eine für die Wahl der Arbeitgeber, die andere für die Wahl der Arbeitnehmer bestimmt ist.

Die Urnen sind vom Wahlvorsteher und den Mitgliedern des Wahlprüfungscomité am Schluß der Sitzung zu öffnen und haben dieselben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter angemeldet hat.

§ 8. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zugelassen. Es sind nurmehr die Stimmzettel aus dem Urnen zu entnehmen und zunächst zu zählen.

Ergeht sich dabei eine Verschiedenheit von der festgestellten Zahl der Wähler, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Wahlprotokolle anzugeben.

Wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überflüssig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

In jeder der beiden Abtheilungen sind diejenigen dreifach Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zu Beisitzern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher durch Auslosung.

Ueber das Ergebnis der Stimmenauszählung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Wahlvorsteher und den Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist. Die ganz oder theilweise für ungültig erklärten Stimmzettel sind dem Protokolle beizufügen, die gültigen zu vernichten.

Reinigungsbescheinigungen, welche im Wahlprotokolle über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit von Stimmzetteln enthalten sind, werden durch Abstimmung entschieden, wobei im Falle der Stimmengleichheit dem Wahlvorsteher die entscheidende Stimme zusteht. Alle Fälle, bei denen eine solche Abstimmung nöthig wird, sind im Wahlprotokolle anzugeben.

§ 9. Die Gewählten sind durch den Vorsitzenden des Gerichts schriftlich zur Erklärung über die Annahme aufzufordern. Erfolgt binnen 8 Tagen keine unbedingt ablehnende Erklärung, so gilt die Wahl für angenommen.

Für Ablehnende werden diejenigen, auf welche nach den Gewählten die meisten Stimmen gefallen sind, einzusetzen.

An Stelle der im Laufe des Jahres aus irgend welchem Grunde Ausscheidenden ergänzen sich die gewählten Beisitzer, und zwar jede Abtheilung unter sich, durch freie Auswahl aus der Mitte der Stimmberechtigten.

§ 10. Die erwählten Beisitzer werden am ersten Werktag jeden Jahres vom Vorsitzenden des Gerichts in ihr Amt eingewiesen und eidlich in Pflicht genommen. Letzteres geschieht auch bezüglich der im Laufe des Jahres eintretenden Beisitzer.

§ 11. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beizuwohnen haben, als Entschädigung für Zeitverlust 4 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch nimmt, und 2 Mark, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag andauert. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausbezahlt. Eine Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.

§ 12. Die Sitzungen des Gewerbe-Schiedsgerichts finden in der Regel einmal wöchentlich statt und werden zu denselben jedesmal 4 Beisitzer, sowie 2 Hülfsheisitzer zugezogen, je zur Hälfte aus der Abtheilung der Arbeitgeber, zur anderen Hälfte aus der Abtheilung der Arbeitnehmer. Dieselben werden in gewisser Reihenfolge von dem Vorsitzenden einzuberufen, es liegt jedoch letzterem ob, bei Auswahl der Beisitzer darauf zu sehen, daß für die jeweilig schwebenden Streitfragen hinreichend sachkundige Beisitzer zugezogen werden.

Als Beisitzer können nicht thätig sein Personen, welche mit einer der Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder welche an der Streitfache selbst persönliches Interesse haben, oder in der Streitfache einer der Parteien bereits mit Rath beigegeben haben; vor Eröffnung des Verfahrens haben die Beisitzer eidesstattlich zu versichern, daß ein solcher Verhinderungsgrund nicht obwaltet.

Die Parteien haben vor dem Gewerbe-Schiedsgericht persönlich zu erscheinen. Ausnahmen hiervon resp. die Zulassung von gehörig legitimirten Bevollmächtigten kann das Gericht in ihm geeignet erscheinenden Fällen gestatten.

Wenn die Bäder oder Vormünder außerhalb Leipzigs und seiner nächsten Umgebung wohnen, muß es gestattet werden.

Wird eine Streitfache mehrere Termine notwendig, so sind zu denselben, soweit möglich, stets wieder dieselben Beisitzer zuzuziehen.

§ 13. Das Verfahren vor dem Gewerbe-Schiedsgericht anlangend, so ist letzterer verpflichtet, vor Ertrag des Schiedsspruches den Parteien Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben, sie zum Verhandlungstermine unter Aufforderung zur Angabe ihrer Beweismittel vorzuladen, das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältnis gewissermaßen zu erörtern, nach Schluß der Verhandlung — sofern nicht ein Vergleich zu Stande kommt, oder mehrere Termine notwendig werden — sofort oder doch binnen längstens 8 Tagen einen mit Urkunden versehenen Schiedsspruch den Parteien zu eröffnen und auf Antrag der obliegenden Partei die zuständige Staatsbehörde wegen Vollstreckung aus dem Schiedssprache anzugehen. Wird der Schiedsspruch nicht sofort, sondern erst später an einem vorher anzuberaumenden Terminstage eröffnet, so bedarf es hierbei der Anwesenheit der Beisitzer nicht.

Die Vorladung zum Verhandlungstermin muß unter der Androhung erfolgen, daß auch im Falle des Ausbleibens das Gewerbe-Schiedsgericht berechtigt sei, in der Sache zu erkennen und der ausbleibenden Kläger mit seinem Ansprache abzuweisen, den nicht erschienenen Beklagten dem Klagegesuche gemäß zu verurtheilen.

Ermächtigt ist das Gewerbe-Schiedsgericht — insoweit es dies zur Aufklärung und Feststellung des Sachverhältnisses für notwendig erachtet — Zeugen und Sachverständige, erstere unter Strafandrohung vorzuladen, dieselben zu vereidigen, Eide abzunehmen und die Staatsbehörden zur Hülfsvollstreckung aus dem Schiedssprache, beziehentlich zur executorischen Eingehung von Ordnungsgeldstrafen anzugehen.

Die Sitzungen sind öffentlich, mit Ausnahme derer, in welchen die Abfassung des Schiedsspruches verhandelt wird. Auch kann das Gericht die Öffentlichkeit dann abschließen, wenn nach seinem Ermeßen eine Verletzung des Schamgefühls zu befürchten ist, oder wenn es dies zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale für nöthig erachtet.

Welche Mittel zur Erörterung des Sachverhältnisses anzuwenden, welche rechtlichen Beweismittel, den angeführten Urkunden der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, den vorgebrachten Beweismitteln, den Geschäftsbüchern und Berichten der Parteien beizulegen sind, ob es einer Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen, der Ableistung eines Erfüllungseides bedarf und dergl., ist für jeden einzelnen Fall in das freie, gewissenhafte Ermeßen des Gewerbe-Schiedsgerichts gestellt.

§ 14. Der Schiedsspruch geht mit seiner Bekanntmachung oder mit Ablauf des hierzu anberaumten Terminstages sofort in Rechtskraft über. Einsprüche oder Rechtsmittel irgend welcher Art gegen denselben oder das Verfahren sind nicht zu beachten.

Vor dem Schiedsgerichte abgeschlossene Vergleiche haben dieselbe Vollstreckbarkeit wie die Schiedssprüche.

§ 15. Der Vorsitzende des Gewerbe-Schiedsgerichts hat dasselbe nach Ruhen hin zu vertreten, die gesammte Proceßleitung, beziehentlich unter Hinzuziehung von Unterbeamten zu besorgen, namentlich die mündlichen oder schriftlichen Parteianträge entgegenzunehmen, die Sitzungen anzuberaumen, die Beisitzer einzuberufen, die Parteien, Zeugen und Sachverständigen — letztere jedoch, soweit es vom Gericht für nöthig erachtet ist — vorzuladen, die Verhandlungen zu leiten und bei denselben die Ordnung, auch den Höflichkeit gegenüber, aufrecht zu erhalten.

Bei den Abstimmungen des Gewerbe-Schiedsgerichts hat der Vorsitzende in dem Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§ 16. Die Beisitzer haben sich pünktlich zu den Sitzungen, für welche sie einzuberufen worden, einzufinden, im Falle der Verhinderung aber ihre Entschuldigungsgründe (als welche in der Regel nur Reisen oder Krankheiten gelten) rechtzeitig vorher dem Vorsitzenden anzugeben.

Nicht, nicht genügend, oder nicht rechtzeitig Entschuldigte verfallen in eine Geldstrafe von 3 Mark für jeden Fall und haben überdies die durch ihr Ausbleiben entstandenen Proceßkosten zu erstatten.

Die gänzliche Niederlegung des Beisitzeramtes innerhalb der einjährigen Zeit, auf welche der Wahl erfolgt ist, kann nur aus gewichtigen Gründen, deren Beurtheilung den übrigen Beisitzern zusteht, gestattet werden.

Rathsherrn können in eine Geldstrafe von 3 Mark bis zu 300 Mark genommen werden. Die Gesamtheit des Gewerbe-Schiedsgerichts hat das Recht, einzelne Beisitzer wegen bewiesener Untauglichkeit oder Unwürdigkeit des Amtes zu entheben. Es ist jedoch dazu eine Majorität von mindestens 2/3 sämtlicher Beisitzer erforderlich.

§ 17. Die Proceßkosten richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörde erster Instanz I 4 E.